

Die jetzigen Petenten Anton Vog und Genossen haben sich dann an das kaiserl. deutsche Konsulat in Batavia gewendet. Das schreibt unter dem 1. Juni 1890 Folgendes:

„Ew. Wohlgeb. benachrichtige ich unter Bezugnahme auf die gefällige Zuschrift vom 23. April d. J., daß der Nachlaß des im Jahre 1763 oder 1748 zu Batavia verstorbenen Schiffskapitäns Johann Christoph Morgenstern aus Eppendorf im Königreiche Sachsen längst vertheilt ist.

Uebrigens würde Ihre Meldung zu spät kommen, da Nachlässe, zu denen sich innerhalb 30 Jahren nach dem Tode des Erblassers kein Berechtigter gemeldet hat, in Niederländisch-Indien vom Fiskus eingezogen werden.

Die von Ihnen eingereichten Urkunden, sowie 30 Pfennige Briefmarken, für welche hier keine Verwendung ist, folgen anbei zurück.

Der Kommissarisch-Kaiserliche Generalkonsul.

Dr. Gabriel.“

Also trotzdem, daß die Leute — immer vorausgesetzt, daß Testament und Gold vorhanden sind — durch den kaiserl. deutschen Generalkonsul beschieden wurden, daß eine Erbschaft nach 30 Jahren verjährt, so haben sie sich trotzdem im Jahre 1893 die Auskunft im Haag geholt, in Indien verjähre ein Nachlaß erst nach tausend Jahren. Sie haben sich deshalb nicht beruhigt, haben noch einmal an das Generalkonsulat geschrieben, und ist ihnen folgender Bescheid geworden:

„Ew. Wohlgeboren erwidere ich auf die gefällige Zuschrift vom 10. vorigen Monats, daß ich mit Rücksicht auf die Ihnen durch mein Schreiben vom 1. Juni dieses Jahres — Nr. 749 — gemachte Mittheilung nicht in der Lage bin, weitere amtliche Nachforschungen anzustellen.

Indeß gebe ich Ihnen anheim, einen Rechtsanwalt oder eine sonstige Persönlichkeit hiermit zu betrauen, und mir, falls Sie meine Vermittelung zur Auswahl einer solchen Person wünschen, einen Kostenvorschuß von 200 Mark einzusenden.

Der Kaiserliche Generalkonsul.

a. i. Dr. Gabriel.“

Nun, meine Herren, diese 200 Mark sind wahrscheinlich nicht eingeschickt worden, und die Leute haben nach meiner Auffassung auch ganz recht daran gethan, denn sie hätten kein anderes Resultat gehabt, als daß sie, wie so vieles andere Geld, verloren worden wäre. Die Deputation erbat sich zur Berathung, wie ich Ihnen bereits mittheilte, einen Regierungskommissar, und es erschien denn auch in der Sitzung der Deputation Herr geh. Legationsrath Freiherr von Friesen. Dieser Herr hat Folgendes zu Protokoll gegeben:

„Der königl. Herr Kommissar giebt Auskunft über den Gang des Morgenstern'schen Erbschaftsgerüchtes.

Die königl. sächsische Regierung hat seit dem Jahre 1814 wiederholt diplomatische Nachforschungen nach dem angeblichen Testamente und dem angeblichen Nachlasse des 1763 oder 1748 verstorbenen Kapitäns Morgenstern veranstaltet. Jedesmal ohne Erfolg. Im Gegentheile sei festgestellt worden, daß weder ein Morgenstern'scher Nachlaß, noch ein Morgenstern'sches Testament vorhanden sei. Zu dem gleichen Resultate sei das auswärtige Amt des deutschen Reiches gelangt, an welches sich die vermeintlichen Morgenstern'schen Erben neuerdings gleichfalls gewendet haben. Die Gerüchte über Testament und Nachlaß tauchen von Zeit zu Zeit regelmäßig auf, in der Hauptsache auf Anregung spekulativer Agenten. Das königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat bereits seit August 1889 Veranlassung genommen, eine „Auskunft über den angeblich 36 Tonnen Goldes betragenden Nachlaß des im vorigen Jahrhundert verstorbenen holländischen Schiffskapitäns Johannes Christoph Morgenstern“, von welcher der Herr Geheime Legationsrath ein Exemplar zu den Akten überreicht, an Amtshauptmannschaften beziehentlich Stadträthe zur Verständigung vermeintlicher Morgenstern'scher Erbinteressenten herauszugeben. Der in der Petition abgedruckte Bescheid des kaiserl. Generalkonsuls Dr. Gabriel zu Batavia vom 1. Juni 1890 sei nicht so zu verstehen, als ob er einen Beweis dafür erbringe, daß wirklich eine Morgenstern'sche Erbschaft in dem von dem Petenten behaupteten Umfange vorhanden gewesen sei, wie dies auch die zweite abgedruckte Mittheilung vom 17. September 1890 an die Hand gebe. Alle sonstigen bei den Akten befindlichen Ermittlungen der königl. sächsischen Regierung und des deutschen auswärtigen Amtes stimmen darin überein, daß eine Erbschaft nicht da sei. Für die Behauptung der Petenten, daß 6 Tonnen Goldes seiner Zeit nach Sachsen hereingebracht und vertheilt worden seien, seien nicht die geringsten Nachweise vorhanden.“

Meine Herren! Ich sollte meinen, wenn von Seiten der königl. sächsischen Staatsregierung derartige Erklärungen abgegeben werden, Erklärungen, die auf Grund der vorhergegangenen Untersuchungen gewonnen worden sind, so glaube ich, kann doch für jeden Menschen, der sich überzeugen lassen will, keine Ursache mehr vorhanden sein, überhaupt an dem Nichtvorhandensein dieser Erbschaft zu zweifeln. Ich erlaube mir nur noch die „Auskunft“ vorzutragen, die, wie in der Niederschrift hier schon erwähnt ist, an die Kreisshauptmannschaften beziehentlich die Stadträthe gegeben worden ist, sie lautet:

„Auskunft über den angeblich 36 Tonnen Goldes betragenden Nachlaß des im vorigen Jahrhunderte verstorbenen holländischen Schiffskapitäns Johann Christoph Morgenstern. — Zusammengestellt im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bereits seit Anfang dieses Jahrhunderts sind, anlässlich zahlreicher Gesuche von Erbprätendenten, wiederholt amtliche Nachforschungen in den Nieder-